



Antwort zur Anfrage Nr. 1142/2024 der Volt-Stadtratsfraktion betreffend
Umsetzung des Selbstbestimmungsgesetzes in Mainz

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche Vorbereitungen hat die Stadt Mainz getroffen, um das Selbstbestimmungsgesetz ab dem 1. November umzusetzen?

Für die Umsetzung des Gesetzes ist in erster Linie das Standesamt zuständig. Die Erklärenden konnten fristgerecht ab dem 01.08.2024 die Abgabe der Erklärung anmelden. Bis 01.11.2024 wird das bundesweit im Personenstandsbereich angewandte elektronische Fachverfahren entsprechend angepasst, so dass das Standesamt alle betreffenden Stellen, u.a. die Meldebehörden, elektronisch über die Personenstandsänderung der erklärenden Person informieren kann.

2. Wie gestaltet sich der Prozess für trans Personen in Mainz, die ihren Personenstandseintrag und Vornamen ändern lassen möchten, insbesondere hinsichtlich Anmeldung und Terminvergabe?

Der Ablauf wird vom Gesetz vorgegeben. Die Abgabe einer Erklärung nach dem Selbstbestimmungsgesetz muss gemäß § 4 des Gesetzes 3 Monate vor der Erklärung zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen beim Standesamt mündlich oder schriftlich angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt von Seiten der Erklärenden zu 99 % schriftlich. Ein entsprechender Vordruck wird auf der Internetseite des Standesamts zur Verfügung gestellt. Sodann vereinbaren die Personen mit dem zuständigen Standesbeamten einen Termin zur Abgabe der Erklärung.

3. Gibt es bereits Informationsmaterialien für betroffene Bürger*innen oder Anweisungen/Schulungen für die zuständigen städtischen Stellen?

Das Standesamt hat festgestellt, dass die Erklärenden sehr gut über die Erklärungsmöglichkeiten und den Ablauf des Verfahrens informiert sind. Das Standesamt hat im Internet die wesentlichen Informationen dargestellt. Auf den Seiten des BMFS werden die wichtigsten Fragen ebenfalls in einem FAQ beantwortet. Aktuell beschäftigt es die Erklärenden hauptsächlich, welche neuen Vornamen nach Änderung der Geschlechtsangabe gewählt werden können oder müssen. Da das Gesetz hier keine eindeutige Regelung getroffen hat und das für dieses Gesetz federführende Bundesministerium des Innern und für Heimat bisher nur Empfehlungen ausgesprochen hat, können keine Informationsmaterialien aufgelegt werden. Eine Schulung der Mitarbeiter:innen des Standesamts ist nicht erforderlich. Die Standesbeamt:innen sind für die Aufnahme der Erklärungen zuständig. Diese müssen, wie viele andere Erklärungen im Personenstandsrecht auch, öffentlich beglaubigt werden. Die Standesbeamt:innen verfügen hier über fundierte Kenntnisse.

4. Ist geplant, den Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens zukünftig digital anzubieten? Wenn ja, wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?

Das Gesetz lässt eine rein digitale Abwicklung nicht zu. Die Anmeldung muss wie unter 2 beschrieben mündlich oder schriftlich erfolgen. Die eigentliche Erklärung muss gemäß § 45 b des Personenstandsgesetzes persönlich vor dem Standesbeamten abgegeben werden und ist von diesem zu beurkunden. Eine persönliche Vorsprache ist erforderlich und nicht abdingbar.

5. Wie stellt die Stadt sicher, dass die Umsetzung des Gesetzes reibungslos und ohne Verzögerungen erfolgt?

Bei fast allen Anmeldungen wurde bereits mit den Erklärenden ein Termin im November zur Beurkundung der Erklärung vereinbart. Mit Verzögerungen ist aktuell nicht zu rechnen. Die Erklärenden bekommen bei der Abgabe direkt eine Bestätigung über die geänderten Personenstandsdaten.

Mainz, 2. September 2024

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister